

Vereinbarung über die Teilnahme an der Alternativbetreuung

Zwischen der

Bezirksärztekammer Nordwürttemberg
Jahnstraße 5
70597 Stuttgart

vertreten durch den Präsidenten Herrn Dr. med. Klaus Baier,
dieser vertreten durch die Geschäftsführerin Frau Dr. Susanne Hoffmann

- im Folgenden Ärztekammer genannt –

und

Name des Teilnehmers

Praxisanschrift/Stempel

- im Folgenden Teilnehmer genannt –

wird folgender Vertrag geschlossen:

1. Vertragszweck

Zweck des Vertrages ist die Unterstützung des Teilnehmers bei der alternativen bedarfsorientierten betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung (im Folgenden: Alternativbetreuung) gemäß Anlage 3 zu § 2 Absatz 4 DGUV Vorschrift 2.

Die Arztpraxis nimmt an der Alternativbetreuung der Ärztekammer teil.

Die Durchführung der Alternativbetreuung richtet sich nach der Unfallverhütungsvorschrift DGUV Vorschrift 2 „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“.

2. Vertragsbeginn

Der Vertrag entfaltet seine Wirksamkeit erst dann, wenn der Teilnehmer die Motivations- und Informationsmaßnahme besucht hat. Der Zeitpunkt des Beginnes der Alternativbetreuung ist somit der Tag der Teilnahme an der Schulung.

3. Leistungen der Ärztekammer

Die Alternativbetreuung beinhaltet nachfolgende Leistungen der Ärztekammer:

- Einschreibung der Arztpraxis in das Betreuungsmodell
- Durchführung einer Motivations- und Informationsmaßnahme (MIM)
- Durchführung der Fortbildungsmaßnahmen gemäß den Vorgaben der Anlage 3 zu § 2 Absatz 4 DGUV Vorschrift 2
- Durchführung einer Erstbegehung (nur auf ausdrücklichen Wunsch der Arztpraxis)
- Auskunft über den Inhalt von staatlichen Arbeitsschutzvorschriften und das berufsgenossenschaftliche Regelwerk zum Arbeits- und Gesundheitsschutz
- Bedarfsorientierte Betreuung bei den in der Anlage 3 der DGUV Vorschrift 2 genannten Anlässen
- Meldung der Teilnahme an die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW).

Darüber hinaus gehende Leistungen sind nicht Bestandteil dieser Vereinbarung.

Dem Teilnehmer ist bekannt, dass arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen nicht Bestandteil der Alternativbetreuung sind und gesondert veranlasst werden müssen.

4. Pflichten des Teilnehmers

Die Teilnahme an der Motivations- und Informationsmaßnahme ist verpflichtend. Erst im Anschluss erfolgt die Eintragung in das Betreuungsmodell und die Meldung an die BGW, mit der die Alternativbetreuung beginnt.

An der Motivations- und Informationsmaßnahme teilnehmen muss der Unternehmer selbst, es sei denn, es liegt im Einzelfall eine Pflichtenübertragung vor. Unternehmer in diesem Sinne ist der Teilnehmer (vgl. § 2 ArbSchG; DGUV Vorschrift 1). Die Pflichtenübertragung ist auf Verlangen gegenüber der Ärztekammer nachzuweisen.

Der Teilnehmer verpflichtet sich außerdem, die gesetzlichen Vorschriften und berufsgenossenschaftlichen Regelwerke zu beachten und die darin genannten Aufgaben und Pflichten des Unternehmers zu erfüllen.

Es wird ausdrücklich auf die Regelung in Anlage 3 zu § 2 Absatz 4 DGUV Vorschrift 2 hingewiesen, wonach der Unternehmer mit seinem Betrieb wieder der Regelbetreuung nach § 2 Abs. 2 oder 3 DGUV Vorschrift 2 unterliegt, wenn er seine Verpflichtungen im Rahmen der alternativen bedarfsorientierten Betreuungsform nicht erfüllt.

5. Teilnehmerbeitrag und Zahlungsmodalitäten

Der Beitrag für die Teilnahme an der Alternativbetreuung beträgt jährlich € 99,00 inkl. der geltenden Umsatzsteuer.

Für das laufende Kalenderjahr, in das der Beginn der Alternativbetreuung fällt, ist der Teilnehmerbeitrag stets in voller Höhe von € 99,00 zu bezahlen.

Der Teilnehmer erhält von der Ärztekammer eine Rechnung. Der Beitrag ist fällig mit Rechnungsstellung und ist bis spätestens 4 Wochen nach Rechnungsdatum zu bezahlen. Die Zahlung hat durch Überweisung auf das in der Rechnung angegebene Konto der Ärztekammer unter Angabe der Rechnungsnummer zu erfolgen.

6. Vertragsdauer

Diese Vereinbarung wird nach Unterzeichnung durch die Parteien mit der erfolgreichen Teilnahme an der Schulung wirksam.

Die Vereinbarung ist zunächst befristet bis 31.12.2022. Sie verlängert sich um jeweils zwei Jahre, wenn sie nicht fristgerecht gekündigt wird.

7. Kündigung

Der Teilnehmer kann diese Vereinbarung schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsende kündigen.

Bei einer Kündigung durch den Teilnehmer ist für das laufende Jahr der Betrag i.H.v. € 99,00 in voller Höhe zu bezahlen. Zusätzlich hat der Teilnehmer die Kosten aller bisher im laufenden Jahr im Rahmen der Alternativbetreuung erbrachten Leistungen der Ärztekammer zu tragen, die diesen Betrag übersteigen.

Unberührt hiervon bleibt das Recht zur außerordentlichen Kündigung.

Die Ärztekammer kann diese Vereinbarung jeweils zum Ablauf des Zweijahreszeitraumes kündigen. Die Kündigung muss mit einer Frist von sechs Wochen zum Schluss des Jahres erfolgen.

Eine Kündigung durch die Ärztekammer ist darüber hinaus nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich, insbesondere, wenn die Arztpraxis wichtige Arbeitsschutz-Pflichten vernachlässigt oder wenn 3 Monate nach Rechnungsstellung für den Jahresbeitrag noch keine Zahlung erfolgt ist. Außerdem liegt ein wichtiger Grund vor, wenn die zugrundeliegende Kooperationsvereinbarung zwischen der Ärztekammer und der BGW vor Ablauf des vereinbarten Zeitraumes endet.

Eine Kündigung hat in jedem Fall schriftlich zu erfolgen.

8. Datenschutz

Die Ärztekammer erhebt, verarbeitet und nutzt für Zwecke der Durchführung der Alternativbetreuung die insbesondere mit der Anmeldung mitgeteilten personenbezogenen Daten des Teilnehmers. Hinsichtlich dieser erhobenen und gespeicherten personenbezogenen Daten gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Personenbezogene Daten des Teilnehmers werden so lange gespeichert, wie dies für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

Der Teilnehmer hat das Recht, von der Ärztekammer Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu verlangen.

Er kann der Verwendung seiner Daten jederzeit widersprechen. Der Widerspruch ist schriftlich an die Ärztekammer zu richten.

Gemäß § 43 der Satzung der BGW ist der Teilnehmer verpflichtet, die nach den Unfallverhütungsvorschriften erforderlichen Nachweise zu erbringen. Für die Alternativbetreuung erfolgt dieser Nachweis durch die Ärztekammer.

Der Teilnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass die Ärztekammer die BGW über die Teilnahme und über die Beendigung des Vertragsverhältnisses informiert sowie die Daten der Arztpraxis und der Ärzte (Name, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, (Nicht-) Teilnahme an Schulungen und Fortbildungsmaßnahmen) an die BGW übermittelt.

9. Schlussbestimmungen

1. Sollte(n) eine oder mehrere Bedingung(en) dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen hiervon nicht berührt.
2. Jede Ergänzung oder Änderung dieses Vertrages bedarf der Schriftform. Das gilt auch für eine Änderung dieser Klausel.
3. Streitigkeiten unterliegen dem deutschen Recht.
4. Für Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist, soweit der Vertragspartner ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, das für den Sitz der Veranstalterin maßgebliche Gericht zuständig.

Stuttgart,

Ort, Datum

Ort, Datum

Dr. Susanne Hoffmann
(Geschäftsführerin)

Unterschrift Teilnehmer